

Zl. IX/N-4/3-1962

Waidhofen a.d. Thaya, am 12. Feb. 1962

Betrifft: Kat. Gde. Nonndorf;
5 Linden; Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erklärt hiemit gemäß § 2 Abs. 1 ~~§ 19 Abs. 1~~ des Gesetzes vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 40/1952, die (den) auf Parzelle(n) Nr. 726/1, EZ. 122, der Kat. Gde. Nonndorf, Eigentümer Ortsgemeinde Rabesreith, befindlichen 5 Linden zum

N a t u r d e n k m a l.

Diese Erklärung erfolgt im Namen der n.ö. Landesregierung zufolge Ermächtigung gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ~~§ 19 Abs. 2~~ der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 41/1952.

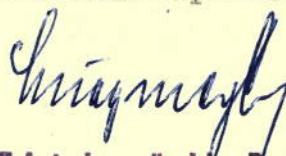
B e g r ü n d u n g: entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1950.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Rabesreith,
- 2.) den ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz, Herrn Ing. Engelbert Kainz in Waidhofen a.d. Thaya,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I. (2-fach)

Der Bezirkshauptmann:



Wirkl. Notrat d. n. ö. Lds. Reg.

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
FS-Nr. 72112, Telefax-Nr. 02842/501-300 (von Mo. 7.30 Uhr - Fr. 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-8528	Müllner	DW 226	27. Juni 1997

Betrifft
Naturdenkmal - "5 Linden am Schulhügel" in der KG Nonndorf auf
Parz. Nr. 726/1, Widerrufung einer Linde als Naturdenkmal

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Februar 1962, IX/N-4/3-1962, wurden die ursprünglich 5 Linden auf Parz. Nr. 726/1, EZ 122, KG Nonndorf, Öffentliches Gut, Verwaltung durch die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, ehemals Ortsgemeinde Rabesreith, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 45 erfolgt.

Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 6. September 1976, IX-N-26/8-1976, hinsichtlich der ersten rechts zur Auffahrt des Hauses Nonndorf Nr. 27 stehenden Linde auf Parz. Nr. 726/1, EZ 122, KG Nonndorf, widerrufen.

Es erfolgt weiters eine Widerrufung der Unterschutzstellung jenes Lindenbaumes, welcher am nächsten zum Anwesen Nonndorf 27, des Herrn Walter Schuh, steht, auf Grundlage eines eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya. Die unverzügliche Durchführung der Entfernung hat durch die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya zu erfolgen und ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekanntzugeben.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500
§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Vom Bezirksförster, Forstaufsichtsstation Raabs/Th., wurde eine Erhebung durchgeführt und festgestellt, daß infolge Pilzschäden der Lindenbaum, der am nächsten zum Anwesen Nonndorf 27 steht, eine Gefährdung darstellt. Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion erscheint eine Schlägerung des besagten Baumes als notwendig.

Da es sich in diesem Fall wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, mußte ohne weiteres Ermittlungsverfahren entschieden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu NÖ-UA-1618/32
2. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,
z. H. Herrn Bürgermeister

Erght zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu N-88878/1
4. Herrn Walter Schuh, 3824 Nonndorf 27
5. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya

am 17. NOV. 1997

Für den Bezirkshauptmann

Zl. IX/N-4/3-1962

Waidhofen a.d. Thaya, am 12. Feb. 1962

Betrifft: Kat. Gde. Nonndorf;
5 Linden; Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erklärt hiemit gemäß § 2 Abs. 1 ~~§ 19 Abs. 1~~ des Gesetzes vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 40/1952, die (den) auf Parzelle(n) Nr. 726/1, EZ. 122, der Kat. Gde. Nonndorf, Eigentümer Ortsgemeinde Rabesreith, befindlichen 5 Linden zum

N a t u r d e n k m a l.

Diese Erklärung erfolgt im Namen der n.ö. Landesregierung zufolge Ermächtigung gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ~~§ 19 Abs. 2~~ der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 41/1952.

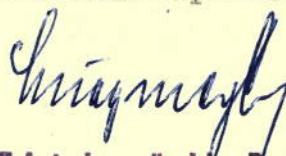
B e g r ü n d u n g: entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1950.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Rabesreith,
- 2.) den ehrenamtlichen Konsulenten für Naturschutz, Herrn Ing. Engelbert Kainz in Waidhofen a.d. Thaya,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I. (2-fach)

Der Bezirkshauptmann:



Wirkl. Notrat d. n. ö. Lds. Reg.

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr
FS-Nr. 72112, Telefax-Nr. 02842/501-300 (von Mo. 7.30 Uhr - Fr. 15.30 Uhr)
DVR. 0058483

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
9-N-8528	Müllner	DW 226	27. Juni 1997

Betrifft
Naturdenkmal - "5 Linden am Schulhügel" in der KG Nonndorf auf
Parz. Nr. 726/1, Widerrufung einer Linde als Naturdenkmal

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Februar 1962, IX/N-4/3-1962, wurden die ursprünglich 5 Linden auf Parz. Nr. 726/1, EZ 122, KG Nonndorf, Öffentliches Gut, Verwaltung durch die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, ehemals Ortsgemeinde Rabesreith, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 45 erfolgt.

Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 6. September 1976, IX-N-26/8-1976, hinsichtlich der ersten rechts zur Auffahrt des Hauses Nonndorf Nr. 27 stehenden Linde auf Parz. Nr. 726/1, EZ 122, KG Nonndorf, widerrufen.

Es erfolgt weiters eine Widerrufung der Unterschutzstellung jenes Lindenbaumes, welcher am nächsten zum Anwesen Nonndorf 27, des Herrn Walter Schuh, steht, auf Grundlage eines eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya. Die unverzügliche Durchführung der Entfernung hat durch die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya zu erfolgen und ist der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya bekanntzugeben.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500
§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Vom Bezirksförster, Forstaufsichtsstation Raabs/Th., wurde eine Erhebung durchgeführt und festgestellt, daß infolge Pilzschäden der Lindenbaum, der am nächsten zum Anwesen Nonndorf 27 steht, eine Gefährdung darstellt. Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion erscheint eine Schlägerung des besagten Baumes als notwendig.

Da es sich in diesem Fall wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, mußte ohne weiteres Ermittlungsverfahren entschieden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu NÖ-UA-1618/32
2. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,
z. H. Herrn Bürgermeister

Erght zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu N-88878/1
4. Herrn Walter Schuh, 3824 Nonndorf 27
5. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya

am 17. NOV. 1997

Für den Bezirkshauptmann